

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2018

Anwesend : H.H. SCHUMACHER, Bürgermeister;

WIESEMES E., WIESEMES S., THOME und HEINEN-CURNEL, Schöffen;

MARQUET, Frau BASTIN-VEITHEN, Frau JODOCY, STOFFELS, MERTES, ORTMANNS, PAUELS, Frau SCHRÖDER-MASSON, DURBEN, MÜLLER, JENNIGES und HENNES, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: Herr PAUELS, Mitglied, entschuldigt.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung ist Herr STOFFELS, Mitglied, abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2018 wird EINSTIMMIG genehmigt.

Herr STOFFELS, Mitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

KULTUS

Haushaltsplan 2019 der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL: Billigung DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Hubertus AMEL in der Sitzung vom 30. Juli 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 31. August 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18. September 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 14. September 2018;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit der Bemerkung genehmigt wurde, dass in A.I/5: 15 976,00 € (Ausgleich), in A.1/7: 84,00 €, in A.II/56: 8 498,00 € (Ausgleich), sowie in A.II/57: 58,00 € einzutragen sind;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	76.721,10 €
- auf der Ausgabenseite:	76.721,10 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 30. Juli 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite:	76.721,10 €
- auf der Ausgabenseite:	76.721,10 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2019 der Kirchenfabrik Sankt Luzia BORN: Billigung
DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Luzia BORN in der Sitzung vom 1. August 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 31. August 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18. September 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 14. September 2018;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt wurde mit der Bemerkung, dass in A.II/56: 2 598,00 € (Ausgleich) sowie in A.II/57: 58,00 € einzutragen sind;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	26.123,06 €
- auf der Ausgabenseite:	26.123,06 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Luzia BORN, in der Sitzung vom 1. August 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.123,06 €
 - auf der Ausgabenseite: 26.123,06 €
- und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Luzia BORN
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2019 der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH: Billigung **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 13. Juli 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 31. August 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19. September 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17. September 2018 ;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit der Bemerkung genehmigt, dass in A.I/7: 42,00 €, in A.I/5: 3 488,00 (Ausgleich), in A.II/57: 58,00 €, sowie in A.II/56: 2 398,00 € (Ausgleich) einzutragen sind;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.861,80 €
- auf der Ausgabenseite: 23.861,80 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 13. Juli 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.861,80 €
- auf der Ausgabenseite: 23.861,80 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2019 der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH: Billigung DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 30. Juli 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 31. August 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19. September 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17. September 2018;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in A.II/57: 58,00 € sowie in A.II/58: 648,00 (Ausgleich) einzutragen sind;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 19.410,15 €
- auf der Ausgabenseite: 19.410,15 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 30. Juli 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 19.410,15 €
- auf der Ausgabenseite: 19.410,15 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2019 der Kirchenfabrik Sankt Barbara IVELDINGEN: Billigung DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 22. August 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 31. August 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 20. September 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 18. September 2018;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in A.II/50: 30,00 €, in A.II/56: 1 660,00 € (Ausgleich), in A.II/57: 58,00 €, sowie in A.II/61: 198,00 € (Ausgleich) einzutragen sind;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.510,50 €
- auf der Ausgabenseite: 24.510,50 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, in der Sitzung vom 22. August 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 24.510,50 €

- auf der Ausgabenseite: 24.510,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2019 der Kirchenfabrik Sankt Martinus MEYERODE: Billigung DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 29. August 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 31. August 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 20. September 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 18. September 2018;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in A.II/50: 30,00 €, in A.II/55: 350,00 € (Ausgleich), in A.II/57: 58,00 €, sowie in A.II/56: 6 398,00 € (Ausgleich) einzutragen sind;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.310,00 €
- auf der Ausgabenseite: 23.310,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, in der Sitzung vom 29. August 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.310,00 €
- auf der Ausgabenseite: 23.310,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2019 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY/ST.VITH: Gutachten DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des K.E. vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L13221-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz Lambertz, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 24.05.2018 über die Verabschiedung ihres Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	36.249,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	36.249,00 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden:	31.024,29 €
- A.O. Zuschuss der Gemeinden:	0,00 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1.: Ein günstiges Gutachten zum Haushalt der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2019 zu äußern, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	36.249,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	36.249,00 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden:	31.024,29 €
- A.O. Zuschuss der Gemeinden:	0,00 €

Artikel 2.: Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3 380,00 €;

Artikel 3.: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4.: Gegenwärtiges Gutachten wird der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium Lüttich zugestellt.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn Marc JOUSTEN längs der Gemeindegewege „Am Winkel“ und „Honsfelder Straße“ in HEPPENBACH DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn Marc JOUSTEN ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens des Herrn Marc JOUSTEN in Höhe von 1.408,00 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 30.08.2018;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit dem Herrn Marc JOUSTEN aus 4770 HEPPENBACH, Am Winkel 1 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich dem Herrn Marc JOUSTEN folgendes Gelände abzutreten:

Los 1: Ein Teilstück von 65 Ca.

Los 4: Ein Teilstück von 54 Ca.

Los 4': Ein Teilstück von 9 Ca. aus der Parzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 178b

Los 5: Ein Teilstück von 3 Ca. aus dem öffentlichen Eigentum

Die Gemeindeparzelle (Gem. 7, Flur C., Nr. 181a) von 64 Ca.

Die Teilstücke sind auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 30.08.2018 des Landmessers G. FAYMONVILLE in rosa Farbe eingezeichnet.

Der Herr Marc JOUSTEN verpflichtet sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Los 7: Ein Teilstück von 3 Ca. aus der Parzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 177f

Das Teilstück ist auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 30.08.2018 des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichnet.

*Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens des Herrn Marc JOUSTEN an die Gemeinde AMEL in Höhe von 1.408,00 €.
(131 m² – 3 m² = 128 m² an 3,5 €/m² = 448,00 € + 960 € (Parzelle von 64m² an 15€/m²)).*

Der Herr Marc JOUSTEN trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

2. Prinzipiell die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in rosa Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse (Los 4 und 5) mit einem Flächeninhalt von 54 m² bzw. 3 m² zu deklassieren.
3. Prinzipiell die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in brauner bzw. blauer Farbe eingezeichneten Teilstücke (Los 2, 3 und 7) mit einem Flächeninhalt von 11 m², 5 m² bzw. 3 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegenen Bauparzelle (Nr. 1 - 9 Ar 07 Ca. groß), Eigentum des Herrn Romain VON DER LAHR und der Frau Vanessa KALBUSCH aus 4780 WALLERODE, Beckersweg 2
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Herr Romain VON DER LAHR und die Frau Vanessa KALBUSCH aus 4780 WALLERODE, Beckersweg 2 sich prinzipiell bereit erklärt haben, die in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegenen Bauparzelle Nr. 1 mit einem Flächeninhalt von 09 Ar 07 Ca. an die Gemeinde zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass durch den Ankauf dieses Baugeländes die bisher geführte Wohnungsbaupolitik fortgeführt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 38,00 €/m² interessiert ist;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell die in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegenen Bauparzelle (Nr. 1 - 9 Ar 07 Ca. groß), Eigentum des Herrn Romain VON DER LAHR und der Frau Vanessa KALBUSCH aus 4780 WALLERODE, Beckersweg 2, zum Preis in Höhe von 38,00 €/m² zu erwerben.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft HERRESBACH gelegenen Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 352 D (32 Ar 32 Ca. groß), Eigentum der Erbgemeinschaft WIO-LANGER
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Erbgemeinschaft WIO-LANGER sich prinzipiell bereit erklärt haben, die in der Ortschaft HERRESBACH gelegenen Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 352D mit einem Flächeninhalt von 32 Ar 32 Ca. an die Gemeinde zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um eine Parzelle im Ortszentrum handelt, wo gegebenenfalls eine multifunktionale Begegnungszone eingerichtet werden könnte;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 38,00 €/m² interessiert ist;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell die in der Ortschaft HERRESBACH gelegene Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 352D (32 Ar 32 Ca. groß), Eigentum der Erbengemeinschaft WIO-LANGER, zum Preis in Höhe von 38,00 €/m² zu erwerben.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültiger Beschluss

Ratsmitglied MÜLLER verlässt den Sitzungssaal während der Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes.

Verkauf zweier Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in HEPSCHIED an die Erbengemeinschaft KAULMANN-TEUTEN
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 13. September 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, der Erbengemeinschaft KAULMANN-TEUTEN die beiden Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in HEPSCHIED mit einem Gesamtflächeninhalt von 318 m² zum Preise in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass die beiden Wegeabsplisse auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers J.-F. LEMPEREZ vom 10.07.2018 in blauer und oranger Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 318 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 19. September 2018 bis zum 05. Oktober 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht der Ankaufspflichtung, des Abschätzungsberichtes vom 09. Oktober 2018, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers J.-F. LEMPEREZ vom 10.07.2018 in blauer und oranger Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse zu deklassieren.
2. Der Erbgemeinschaft KAULMANN-TEUTEN die beiden Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in HEPSCHIED mit einem Gesamtflächeninhalt von 318 m² zum Preise in Höhe von 1.113,00 € zu verkaufen.
3. Die nachstehende Auflage im Rahmen des vorgenannten Verkaufs in die notarielle Urkunde eintragen zu lassen: „Das im Kreuzungsbereich stehende Kreuz sowie die Gemeinde-Infotafel müssen an besagter Stelle stehen bleiben.“
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Instandsetzung des Gemeindeweges „Zum Hütel“ in HALENFELD: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass für die Instandsetzung des Gemeindeweges „Zum Hütel“ in HALENFELD, Teilstück ab Haus REINERTZ I. bis zur Kreuzung „Zum Jagdhaus“, ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. Oktober 2016, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für das vorgenannte Projekt zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06. Juli 2018 das Studienbüro Francis SCHMITZ aus 4900 SPA zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für die Instandsetzung des Gemeindeweges „Zum Hütel“ in HALENFELD;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 969.973,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES, zuständig für öffentlichen Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite teilweise im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel

42101/735/60 eingetragen sind und teilweise im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 42101/735/60 bzw. 87437/732/60 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung des Gemeindegeweges „Zum Hütel“ in HALENFELD.
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 969.973,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42101/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 und mittels der im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 42101/735/60 bzw. 87437/732/60 einzutragenden Kredite.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2019): Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes – Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2019) ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautor mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES, zuständig für öffentliche Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2019 vorzusehenden Ausgaben ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2019) zu genehmigen.
2. Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei Studienbüros befragt werden.
3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 einzutragenden Kredites.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2018 **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung des vorliegenden 3. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2018;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsausschusses vom 08.10.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2018 zu genehmigen:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2018 vor der 3. Abänderung	10.959.014,34	9.555.747,85	1.403.266,49
Erhöhungen	582.779,77	159.854,99	422.294,78
Verminderungen	0,00	-100.872,00	-100.872,00
Neues Resultat nach der 3. Abänderung 2018	11.541.794,11	9.614.730,84	1.927.063,27

2. Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2018 zu genehmigen:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2018 vor der 3. Abänderung	4.150.645,74	4.150.645,74	0,00
Erhöhungen	190.372,00	204.500,00	-14.128,00
Verminderungen	200.872,00	215.000,00	14.128,00
Neues Resultat nach der 3. Abänderung 2018	4 140 145,74	4 140 145,74	0,00

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 3, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Festlegung einer Gebühr für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf Vornamensänderungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Juni 2018, das ab dem 01. August 2018 das Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen abändert;

In Anbetracht dessen, dass infolge dieser Gesetzesänderung Anträge zur Vornamensänderung ab dem 01. August 2018 beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

In der Erwägung, dass die Bearbeitung dieser Anträge mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist;

In der Erwägung, dass die Gemeinden in diesem Fall eine Gebühr erheben können und es sich empfiehlt, hierfür einen Betrag festzulegen, der zur Abdeckung der Bearbeitungskosten dient;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Änderung von Vornamen erhoben.

Artikel 2: Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- Beantragung einer Vornamensänderung: 200,00 €.
- Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenem Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben: 20,00 €. Dieser Betrag entspricht 10 % der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Änderung von Vornamen, gemäß Artikel 3 §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen.
- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Entrichtung der Gebühr laut §1 und §2 befreit.

Artikel 3: Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die eine Vornamensänderung beantragt.

Artikel 4: Die Gebühr ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaßnahmen im früheren Molkereikomplex AMEL: UREBA-Zuschuss: Annahme der Konvention bezüglich der Gewährung einer CRAC-Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. März 2013 über die außerordentliche Gewährung von Subventionen an Personen des öffentlichen Rechts und nichtkommerzielle Einrichtungen für die Ausführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und der rationellen Energienutzung in Gebäuden;

In Erwägung dessen, dass gemäß Mitteilung vom 13.06.2014 der Wallonischen Region zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden („Ureba exceptionnel 2013“) ein Zuschuss in Höhe von 121.645,84 € für die Erneuerung der Fenster und die Isolierungsmaßnahmen in Aussicht gestellt wird (Dossier: COMM0003/005/c);

In Erwägung seines Beschlusses vom 27. April 2017, womit das Projekt zur Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaßnahmen im früheren Molkereikomplex AMEL im Rahmen des Förderprogramms „Außerordentliche UREBA-Subventionen 2013“ genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass nach Durchführung des Verfahrens für die Vergabe dieser Arbeiten dieselben im Laufe des Jahres 2018 realisiert worden sind und die vollständig abgeschlossenen Arbeiten am 09. Mai 2018 vom Gemeindegremium abgenommen wurden;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 02. Oktober 2018 des Regionalen Hilfezentrums für die Gemeinden „CRAC“ (*Centre Régional d'aides aux communes*), mit der Referenz MC/CA/jc/COMM0003-COMM0003/005/c, und der diesem Schreiben beigefügten Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen; eine Konvention, welche von der Gemeinde, der Wallonischen Region, der CRAC und der Bank BELFIUS angenommen und unterzeichnet werden muss;

Auf Grund des Wallonischen Dekretes vom 23.03.1995 über die Schaffung eines Regionalen Hilfszentrums für die Gemeinden (CRAC);

Auf Grund des Artikels 8 – 3° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Eine „CRAC“ Anleihe in Höhe von 121.645,84 € zu beantragen, um die Finanzierung der Subvention für die in der Entscheidung der Wallonischen Regierung vorgesehenen Investitionen zu sichern.
2. Den Wortlaut der beiliegenden Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.
3. Die sofortige vollständige Auszahlung der Zuschüsse zu beantragen.
4. Mandatiert den Bürgermeister, Herrn Klaus SCHUMACHER, und den Generaldirektor, Herrn Jochen LENTZ, mit der Unterzeichnung der vorgenannten Konvention.
5. Den gegenwärtigen Beschluss sowie die diesbezügliche Konvention in vierfacher Ausfertigung dem Regionalen Hilfszentrum für die Gemeinden (CRAC) zu übermitteln.

URBANISMUS

Grundakte zur Revision des Sektorenplans von MALMEDY / ST.VITH im Bereich des Holzverarbeitungsbetriebes Peter MÜLLER PGmbH in MÖDERSCHEID – Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Buch II, Titel II, Kapitel III (Artikel D.II.44. - D.II.53.);

Aufgrund des durch Königlichen Erlass vom 19.11.1979 genehmigten Sektorenplans MALMEDY-ST.VITH;

In der Erwägung, dass die Revision des Sektorenplans aufgrund von Artikel D.II.48. § 1 des GrE durch eine natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person eingereicht werden kann;

In Anbetracht dessen, dass der Holzverarbeitungsbetrieb Peter MÜLLER PGmbH aus 4770 MÖDERSCHEID, Zur Morsheck 49 das Verfahren zur Revision des Sektorenplans von MALMEDY / ST.VITH gemäß Artikel D.II.48. eingeleitet hat und das Studienbüro Geopro 3.14 aus 4780 ST.VITH, Klosterstraße 12 als Projektautor bestimmt hat;

In der Erwägung, dass es Ziel des Verfahrens ist, das im Agrargebiet gelegene Gelände des vorgenannten Unternehmens in ein industrielles Gewerbegebiet umzuwandeln, wie es in Artikel D.II.30 Absatz 1 definiert ist;

Nach Durchsicht der in Anwendung des Artikels D.II.44. Absatz 1 des GrE durch das Studienbüro Geopro 3.14 erstellten Grundakte zur Revision des Sektorenplans;

In der Erwägung, dass die in Anwendung des Artikels D.VIII.5. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vorgeschriebene vorherige Informationsveranstaltung am 12. September 2018 im Dorfhaus MÖDERSCHEID stattgefunden hat und nach Durchsicht des Protokolls dieser vorherigen Informationsveranstaltung;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel D.II.48. § 2 die Stellungnahme des Gemeinderates binnen sechzig Tagen nach der Einsendung des Antrages übermittelt werden muss und dass eine fehlende Stellungnahme als günstige Stellungnahme gilt;

Nach Durchsicht der in Anwendung des Artikels D.VIII.5 § 6 innerhalb einer Frist von 15 Tagen eingereichten Bemerkungen und Anregungen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen S. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1. – Die Grundakte zum Antrag des Holzverarbeitungsbetriebes Peter MÜLLER PGmbH zur Revision des Sektorenplans von MALMEDY / ST.VITH im Hinblick auf die Umwandlung von Agrargebiet in industrielles Gewerbegebiet günstig zu begutachten.

Artikel 2. – Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Holzverarbeitungsbetrieb Peter MÜLLER PGmbH und dem Studienbüro Geopro 3.14 zur weiteren Veranlassung übermittelt.

INTERKOMMUNALE

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE vom 24. Oktober 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 21. September 2018 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit, welche am Mittwoch, dem 24. Oktober 2018 um 18 Uhr im Eurospace Center in TRANSINNE stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8° und L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom Mittwoch, dem 24. Oktober 2018 um 18 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind:
 - a. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 17. Mai 2018 in TRANSINNE
 - b. Genehmigung der Aktualisierung für 2018 des Strategieplans 2017-2019 mit Finanzierungsvorschlägen
 - c. Verschiedenes

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Dezember 2012 als Vertreter der Gemeinde AMEL bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 24. Oktober 2018 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 22. November 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 05. Oktober 2018 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 22. November 2018 um 18 Uhr am Sozialsitz der Interkommunalen in der avenue Jean Monnet 2 in LOUVAIN-LA-NEUVE stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterung des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom Donnerstag, dem 22. November 2018 um 18 Uhr eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 1. Ausschüttung der restlichen verfügbaren Rücklagen infolge Abspaltungsvorgang durch Übernahme von Dezember 2017 für die Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez et Villers-la-Ville
 2. Abspaltungsvorgang durch Übernahme im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Gemeinden Celles, Comines-Warneton, Ellezelles, Mont-de-l'Enclus
 3. Resolution der Generalversammlung zur Übergangsbestimmung der Statutenänderung vom 28. Juni 2018
 4. Strategischer Plan
 5. Rückerstattung von R-Anteilen
 6. Statutarische Ernennungen
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 22. November 2018 wiederzugeben.

3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

Abänderung des Kapitels V der Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes über Bestattungen und Grabstätten vom 14. Februar 2011;

Aufgrund des Beschlusses vom 03. Dezember 2012 über die Festlegung der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass in Kapitel V der vorerwähnten Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL in den Artikeln 71 bis 80 die Thematik der Ausgrabungen behandelt wird;

In der Erwägung, dass Artikel 71 bislang vorsieht, dass

- Ausgrabungen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und immer nur durch das Friedhofspersonal vorgenommen werden dürfen, jedoch nicht samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen;
- die Ausgrabungsanträge schriftlich an den Bürgermeister zu richten sind und dass diese Anträge durch den nächsten Verwandten des Verstorbenen beantragt oder von Amts wegen angeordnet werden müssen.

In der Erwägung, dass Artikel 72 bislang vorsieht, dass

- die Ausgrabungen grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer in Anwesenheit der befugten Personen sowie des Friedhofsaufsehers zu erfolgen haben;
- durch letzteren ein Protokoll über die Ausgrabungen aufzunehmen ist;
- lediglich Angehörige der Familie des Verstorbenen und die durch diese besonders bezeichneten Personen befugt sind, der Ausgrabung beizuwohnen.

In Anbetracht dessen, dass es dem Friedhofspersonal, bzw. den mit der Aushebung von Gräbern beauftragten Gemeindebediensteten nicht zugemutet werden kann, Ausgrabungen vorzunehmen;

In der Erwägung, dass dies umso mehr der Fall ist, als es Unternehmen gibt, die für Ausgrabungen spezialisiert sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL über keinen Friedhofsaufseher verfügt, dass aber von Seiten der Gemeinde ein Vertreter mit der Aufsicht des Vorgangs zu bezeichnen ist;

In Anbetracht, dass sämtliche mit Ausgrabungen verbundene Kosten zu Lasten des Antragstellers sein sollten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Artikel 71, 72 und 79 der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL wie folgt abzuändern:

Artikel 71

- Ausgrabungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und immer nur durch ein auf Ausgrabungen spezialisiertes Unternehmen vorgenommen werden, jedoch nicht samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen.
- Die Ausgrabungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen durch den nächsten Verwandten des Verstorbenen beantragt oder von Amts wegen angeordnet werden.

Artikel 72

- Die Ausgrabungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer in Anwesenheit der befugten Personen sowie des Bürgermeisters und des Standesbeamten zu erfolgen.
- Letzterer hat ein Protokoll über die Ausgrabungen aufzunehmen.
- Lediglich Angehörige der Familie des Verstorbenen und die durch diese besonders bezeichneten Personen sind befugt, der Ausgrabung beizuwohnen.

Artikel 79

Die Ausgrabungskosten hat die Familie des Verstorbenen zu tragen. Dieselbe muss gleichfalls die Kosten der Erneuerung des Sarges tragen, falls dies erforderlich ist. Somit sind sämtliche Kosten zu Lasten des Antragstellers.

2. Die gegenwärtige Abänderung der Beerdigungs- und Friedhofsordnung gemäß den Bestimmungen des Artikels L1133-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu veröffentlichen.
3. Den gegenwärtigen Beschluss dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Lokale Behörden zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.09.2018: Wohlergehen der Tiere: Aktionsplan des öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Sterilisierung streunender Katzen: Beteiligung der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Schreibens des Ministers Carlo DI ANTONIO vom 28. Juni 2018 hinsichtlich des Aktionsplans des öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Registrierung und Sterilisierung streunender Katzen;

In Anbetracht dessen, die Modalitäten des Aktionsplans vorsehen, dass die Wallonische Region den am Aktionsplan beteiligten Gemeinden einen Zuschuss gewährt, insofern diese Gemeinden im Gegenzug ihrerseits einer Vereinigung einen Zuschuss gewähren im Hinblick auf die Sterilisierung streunender Katzen;

In der Erwägung, dass der Zuschuss der Wallonischen Region auf 50 % des von Seiten der Gemeinde gewährten Zuschusses begrenzt ist und dass der Höchstbetrag des Zuschusses der Wallonischen Region bei 2.000,00 € liegt;

In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit, da die unterzeichnete Vereinbarung mit dem Tierheim SCHOPPEN vor dem 01. Oktober 2018 vorliegen musste;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 18.09.2018 betreffend den Aktionsplan des öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Sterilisierung streunender Katzen, wodurch die die Gemeinde AMEL den Willen bekundet hat, sich an dem Aktionsplan zu beteiligen, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Tierheim SCHOPPEN zu unterzeichnen und die Kandidatur zur Teilnahme an dem Aktionsplan einzureichen;

In der Erwägung, dass das Gemeindekollegium darüber hinaus beschlossen hat, im Rahmen der Aktion eine Summe in Höhe von 1.000,00 € als Zuschuss für das Tierheim SCHOPPEN vorzusehen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des zuständigen Schöffen S. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 25. September 2018 in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere: Aktionsplan des öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Sterilisierung streunender Katzen: Beteiligung der Gemeinde AMEL zu ratifizieren.

Tourismusagentur Ostbelgien (TAO): Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der die 5 Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Schreibens der Tourismusagentur Ostbelgien (TAO) vom 25. September 2018, wonach juristische Form der TAO als gemeinnützige Stiftung nicht mehr der aktuellen Arbeitsweise entspricht und daher in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) umgewandelt werden soll;

In Anbetracht dessen, dass die Satzungen der neu gegründeten VoG bereits in der Vorstandssitzung vom 31. August 2018 genehmigt wurden;

In der Erwägung, dass in Artikel 7 der Satzungen zwischen effektiven und beratenden Mitgliedern der Vereinigung unterschieden wird;

In der Erwägung, dass aufgrund von Artikel 12 der Satzungen die Vertreter der Gemeinden jedes zweite Jahr auf Vorschlag der Gemeinden unter den Tourismusschöffen neu bezeichnet werden;

In der Erwägung, dass aufgrund von Artikel 13 der Satzungen die fünf Eifelgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft (AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH) einen Vertreter vorschlagen;

In der Erwägung, dass dies bis zum 25. Oktober 2018 geschehen soll;

In Anbetracht dessen, dass die fünf Eifelgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Herrn Stephan WIESEMES, den für den Tourismus zuständigen Schöffen der Gemeinde AMEL, als gemeinsamen Vertreter für den Verwaltungsrat vorschlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Herrn Stephan WIESEMES, 2. Schöffe der Gemeinde AMEL, vorbehaltlich der Zustimmung der anderen vier Eifelgemeinden für 2 Jahre als entscheidungsberechtigtes Mitglied für den Verwaltungsrat der Tourismusagentur Ostbelgien VoG zu bezeichnen.
2. Der Tourismusagentur Ostbelgien (TAO) und den anderen vier Eifelgemeinden eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses zuzusenden.

Die nachstehenden Punkte werden gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu der Tagesordnung hinzugezogen

Haushaltsplan 2019 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE: Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 13. Juli 2018 über den Haushalt für das Wirtschaftsjahr 2019, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	12.638,50 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	12.638,50 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses:	363,93 €

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden Unterlagen;

Nach Anhörung der Ausführungen des Vorsitzenden zu diesem Haushaltsplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 13. Juli 2018 in oben genannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 21. November 2018
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 14. Oktober 2018 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 21. November 2018, um 18.00 Uhr, im „Atelier“, Hütte 64 in EUPEN stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Mittwoch, dem 21. November 2018, eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 - a. Bewertung des strategischen Plans 2017-2019
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom 21. November 2018 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. November 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 03. Oktober 2018 von der Musikakademie zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 22. November 2018 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus KELMIS In KELMIS, Kirchstraße 31 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Musikakademie vom Donnerstag, dem 22. November 2018 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
 2. Bilanz 2017/2018, Resultatrechnung 2017/2018;
 3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
 4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2018/2019;
 5. Ernennung eines neuen Mitglieds der Regierung im Verwaltungsrat;
 6. Erneuerung des Mandats des Betriebsrevisors;
 7. Festlegung der Sitzungsgelder.

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Musikakademie vom 22. November 2018 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Musikakademie mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen und zweiten ordentlichen Generalversammlung von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 26. November 2018
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 16. Oktober 2018 von VIVIAS - Interkommunale Eifel per Mail zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen und zweiten ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 26. November 2018 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen und zweiten ordentlichen Generalversammlung von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom Montag, dem 26. November 2018 um 20.00 Uhr eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

Außerordentliche Generalversammlung

1. Anpassung der Statuten gemäß Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Besetzung der Mandate im Verwaltungsrat sowie Sprachgebrauch

Zweite Ordentliche Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 18. Juni 2018
 2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2019
 - a. Bereich Seniorenheime
 - b. Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim;
 3. Mitteilungen
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen und zweiten ordentlichen Generalversammlung von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 26. November 2018 wiederzugeben.
 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz von VIVIAS -

Interkommunale Eifel mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds JENNIGES über Ausländerfeindlichkeit an Schulen
- Frage des Mitglieds JENNIGES über die Neugestaltung des Kirchenberings und Marktplatzes in AMEL und über den Bolzplatz in AMEL